

Zu dem von der Verwaltung vorgelegten Beschlussentwurf erfolgte eine lebhafte Diskussion über rechtliche und inhaltliche Aspekte. Aus der Diskussion heraus wurden die folgenden Änderungsanträge abgestimmt:

a.

zu Präambel

Die Betriebsleitung stellt in der Sitzung klar, dass hier ursprünglich u.a. zur Verschlankung der Satzung nicht alle Rechtsvorschriften aufgenommen wurden, dies aber jetzt der Vollständigkeit halber ergänzt worden sei.

b.

zu §1 Allgemeines

Herr Zschaubitz stellt den Antrag den neu aufgeführten Satz „Sie bestimmt auch den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung.“ nicht zu übernehmen.

Die Betriebsleitung erläutert, dass dies auf Empfehlung des Juristen RA Schmitz, Kanzlei Lenz und Johlen, zur Herstellung von Rechtsklarheit erfolgt ist. Der Vorsitzende stellt den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„Der §1 soll inkl. Erweiterung wie im Beschlussvorschlag aufgeführt übernommen werden.“

**Beschluss: Mehrheitlich
 Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen: 1**

Der Beschlussvorschlag an den Rat bleibt in Bezug auf §1 unverändert.

c.

zu § 4 Anschlusszwang

Herr Zschaubitz beantragt den Absatz zwei zu streichen, da hier keine Notwendigkeit für eine Regelung gesehen wird bzw. die Formulierung unverständlich sei.

Die Betriebsleitung stimmt zu und bestätigt, dass die hier ursprünglich gemeinten „Selbstversorger“ nach aktuellem Kenntnisstand an das Netz angeschlossen sind. Zur Sicherheit solle der Satz aber dennoch enthalten bleiben.

Der Vorsitzende stellt den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„§4 Absatz 2 soll wie im Beschlussvorschlag aufgeführt übernommen werden.“

**Beschluss: Einstimmig
 Ja-Stimmen 13**

Der Beschlussvorschlag an den Rat bleibt in Bezug auf §4 unverändert.

d.

zu §9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

Herr Zschaubitz beantragt den Begriff in Absatz drei: „Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung...“ sinnentsprechend zu ändern. Es müsse heißen: „Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung...“. Der Einwand wird von der Betriebsleitung als berechtigt bestätigt, der Vorsitzende stellt den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„§9 Absatz 3 Satz zwei lautet: Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung [...]“

**Beschluss: Einstimmig
 Ja-Stimmen 13**

Die Formulierung wird in den Beschlussvorschlag an den Rat übernommen.

e.

zu §22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Herr Zschaubitz weist darauf hin, dass die Vorgaben zu anerkannten Prüfstellen nicht in §6 Abs. 2, sondern in §39 geregelt sind und bittet um Anpassung.

Im Rahmen einer Erläuterung durch die Betriebsleitung kann keine Einigung über den korrekten Paragraphen erzielt werden. Der Vorsitzende erteilt der Verwaltung den folgenden Prüfauftrag:

„Die Verwaltung erhält den Auftrag, über die Kanzlei Lenz und Johlen die folgende Fragestellung prüfen zu lassen und das Ergebnis ggfs. in den Beschlussvorschlag an den Rat zu übernehmen: *Muss in §22 Abs. 1 der Bezug auf das Mess- und Eichgesetz angepasst werden?*“

Nachrichtlich der Niederschrift hinzugefügt:

Ergebnis der Prüfung durch die Kanzlei Lenz und Johlen

Als Ergebnis der Prüfung stellt RA Schmitz fest:

„Der Hinweis, wonach in § 22 die gesetzliche Bezugnahme auf § 39 des Mess- und Eichgesetzes lauten muss, ist zutreffend. Die im Satzungstext enthaltene Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 betraf eine frühere Gesetzesfassung; inhaltlich hat sich nichts geändert, so dass die fehlerhafte Bezeichnung der Norm im Ergebnis unschädlich bleibt. Gleichwohl sollte natürlich der korrekte Bezug auf § 39 des Mess- und Eichgesetzes erfolgen.“

Die Formulierung §22 Absatz 1 wird somit wie folgt in den Beschlussvorschlag an den Rat übernommen:

„ Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen.[...]“

Die vollständige Anfrage der Verwaltung und das Antwortschreiben sind im internen Bereich des Ratsinfo-Systems zur Einsicht hinterlegt.

f.

zu §25 Heranziehungsbescheide

Herr Zschaubitz beantragt den in der Neufassung nicht mehr auftauchenden Verständlichkeitspassus für die Bescheide wieder aufzunehmen.

Die Betriebsleitung erläutert, dass auf Anraten des Juristen hier zur Herstellung von Rechtssicherheit das KAG NRW zitiert werden soll. Der Grundgedanke von Klarheit und Verständlichkeit eines Gebührenbescheides ist selbstverständlich auch hier berücksichtigt und wird keineswegs aus §25 zu Ungunsten des Wasserkunden gestrichen. Der Vorsitzende stellt den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„§25 Absatz 2 soll wie im Beschlussvorschlag aufgeführt übernommen werden.“

**Beschluss: Mehrheitlich
 Ja-Stimmen 11 Nein-Stimmen 1 Enthaltungen 1**

Der Beschlussvorschlag an den Rat bleibt in Bezug auf §25 unverändert.